Soziale Arbeit
und Menschenrechte Bd 3

Iris Engelhardt

Soziale Arbeit und die Menschenrechte des Kindes

Grundlagen, Handlungsansätze und Alltagspraxis

Verlag Barbara Budrich

Soziale Arbeit und Menschenrechte

herausgegeben von
Prof. Dr. Silvia Staub-Bernasconi

Band 3

Iris Engelhardt

Soziale Arbeit und die Menschenrechte des Kindes

Grundlagen, Handlungsansätze und Alltagspraxis

Verlag Barbara Budrich
Opladen • Berlin • Toronto 2016

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Diese Veröffentlichung wurde als Dissertation im Jahr 2015 unter dem Titel „Soziale Arbeit und die Menschenrechte des Kindes - Chancen und Hindernisse am Beispiel eines diakonischen Landesverbandes“ im Fach Erziehungswissenschaft an der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg angenommen.

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier.

Alle Rechte vorbehalten.
© 2016 Verlag Barbara Budrich, Opladen, Berlin & Toronto
www.budrich-verlag.de

ISBN 978-3-8474-0799-7 (Paperback)
eISBN 978-3-8474-0927-4 (eBook)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Bettina Lehfeldt, Kleinmachnow – www.lehfeldtgraphic.de
Titelbildnachweis: Bettina Lehfeldt, Kleinmachnow – www.lehfeldtgraphic.de
Typographisches Lektorat: Ulrike Weingärtner, Gründau
Druck: paper & tinta, Warschau
Printed in Europe

Danksagung

Eine wissenschaftliche Arbeit ist nie das Werk einer einzelnen Person, deshalb möchte ich mich bei allen Menschen bedanken, die mir die Erstellung meiner Dissertation ermöglicht haben. Ganz besonders danke ich:

Prof. Dr. Silvia Staub-Bernasconi für ihre großartige Unterstützung und Begleitung meines Dissertationsprojektes,

Prof. Dr. Volker Lenhart für die Bereitschaft meine Dissertation zu unterstützen,

meiner Forschungsgruppe PRIMA für den methodischen Austausch und die vielseitigen Interpretationsideen;

allen Freunden, die mir Feedback gegeben haben, insbesondere Dr. Christine Rehklau;

den diakonischen Interviewpartner/innen für ihre Bereitwilligkeit, sich für dieses Forschungsprojekt befragen zu lassen;

meinem Mann und meiner Familie für ihre tatkräftige Unterstützung und Geduld.

Inhalt

Vorwort **13**

Einleitung **15**

1 Kinderrechte sind Menschenrechte – eine Entwicklungsperspektive **21**

1.1 Internationale Dokumente vor 1945 21

1.2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 22

1.3 Erklärung über die Rechte des Kindes (1959) 24

1.4 Exkurs: Menschenrechte im Spannungsfeld zwischen sozialen und zivilen Rechten 25

1.5 Vereinbarungen über soziale und zivile Rechte innerhalb der Vereinten Nationen und des Europarates 26

1.6 UN-Konventionen zum Schutz besonders verwundbarer Gruppen 30

1.7 Charta der Grundrechte der Europäischen Union 35

1.8 UN-Kinderrechtskonvention 36

1.8.1 Gliederung der Kinderrechtskonvention 37

1.8.2 Allgemeine Maßnahmen zur Durchsetzung 37

1.8.3 Geltung für das Kind 39

1.8.4 Vier allgemeine Grundsätze 40

1.8.5 Bürgerliche Rechte und Freiheiten 42

1.8.6 Familiengefüge und alternative Fürsorge 44

1.8.7 Grundlegende Gesundheits- und Wohlfahrtsrechte 45

1.8.8 Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten 47

1.8.9 Besondere Schutzmaßnahmen 48

1.9 Zum vertieften Verständnis der Kinderrechtskonvention 51

1.9.1 Das Dreieckverhältnis Eltern – Kind – Staat 51

1.9.2 Das Kindeswohl als Maßstab des Handelns 54

1.9.3 Die sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes 56

1.9.4 Beteiligung als Ausdruck der Subjektstellung des Kindes 58

1.10 Zusammenfassung und Kritik 61

2 Kinderrechte in Deutschland 65
2.1 Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention 65
2.1.1 Rechtliche Umsetzung 66
2.1.2 Der Nationale Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010“ (NAP) 69
2.1.3 Kinderrechte im Grundgesetz 70
2.2 Die Überwachung der Umsetzung 72
2.2.1 Staatenberichte 72
2.2.2 Nichtstaatliche Akteure 74
2.2.3 Monitoring 77
2.3 Die Lage der Kinderrechte 78
2.3.1 Kinderarmut 80
2.3.2 Flüchtlingskinder 89
2.4 Zusammenfassung 96

3 Die Disziplin und Profession der Sozialen Arbeit und die Kinderrechte 99
3.1 Die Soziale Arbeit als Disziplin und Profession 100
3.1.1 Das Systemtheoretische Paradigma Sozialer Arbeit 101
3.1.2 Menschenbild 102
3.1.3 Gesellschaftsbild 104
3.1.4 Soziale Probleme als Gegenstand der Sozialen Arbeit 105
3.1.5 Werte und Ethik 108
3.1.6 Allgemeine normative Handlungstheorie 109
3.1.7 Zusammenfassung 111
3.2 Soziale Arbeit und ihre historischen und aktuellen Bezüge zu den Menschenrechten 112
3.2.1 Pionier/innen der Sozialen Arbeit 112
3.2.2 Allmähliche Institutionalisierung der Menschenrechtsidee 115
3.2.3 Das Tripelmandat der Sozialen Arbeit 118
3.2.4 Die Rezeption der Menschenrechte in der deutschen Fachliteratur 120
3.2.5 Zusammenfassung 121
3.3 Soziale Arbeit und Kinderrechte 122
3.3.1 Kinderarmut aus disziplinärer und professioneller Sicht 123
3.3.2 Partizipation aus disziplinärer und professioneller Sicht 131

3.3.3 Innerfamiliäre physische Gewalt gegen Kinder aus disziplinärer und professioneller Sicht ... 145
3.3.4 Zusammenfassung ... 161

4 Das Untersuchungsdesign ... 163
4.1 Grounded Theory ... 163
4.2 Gütekriterien ... 165
4.3 Datenerhebung ... 167
4.3.1 Problemzentrierte Interviews ... 167
4.3.2 Theoretisches Sampling und die Wahl der Interviewpartner/innen ... 168
4.4 Datenauswertung ... 169
4.4.1 Transkription ... 169
4.4.2 Computergestützte Auswertung ... 169
4.4.3 Anwendung der Grounded-Theory-Methodologie ... 170
4.4.4 Reflexion der Rolle als Forscherin ... 173

5 Ergebnisse der Untersuchung ... 175
5.1 Beschreibung des untersuchten diakonischen Landesverbandes ... 175
5.1.1 Arbeitsfelder und Tätigkeitsbereiche ... 178
5.1.2 Auswertung der Sozialdaten ... 180
5.2 Vorstellung des Interpretationsmodells ... 180
5.3 Diakonischer Kontext: Das „diakonische Mandat" ... 181
5.3.1 Diakonisches Selbstverständnis ... 182
5.3.2 Diakonie als sozialpolitischer Akteur ... 187
5.3.3 Diakonie als Dienstleister – zwischen Sicherheit und staatlicher Abhängigkeit ... 190
5.3.4 Zusammenfassung und Reflexion aus kinderrechtlicher Sicht ... 193
5.4 Gesamtgesellschaftlicher Kontext: Kindheitsbilder ... 194
5.4.1 Vom Groß- und Starkwerden – Kindheit als Lebensalter ... 195
5.4.2 Kindheit als Erziehungskindheit ... 198
5.4.3 Einfach „sein" – Kindheit als unbeschwerte Zeit ... 201
5.4.4 Zusammenfassung und Reflexion aus kinderrechtlicher Sicht ... 202

5.5 Schlüsselkategorie: Konstruktion einer Erwachsenen-Kind-Dichotomie 204
5.5.1 Autonome Erwachsene 205
5.5.2 Unmündige Kinder 208
5.5.3 Elternverantwortung 210
5.5.4 Hohe Elternverantwortung und das „mitbetroffene Kind“ 217
5.5.5 Verminderte Elternverantwortung und das „bedürftige Kind“ 221
5.5.6 Zusammenfassung und Reflexion aus kinderrechtlicher Sicht 226
5.6 Sozialarbeiterisches Handeln im diakonischen Kontext 227
5.6.1 Strategien im Umgang mit Gewalt 230
5.6.2 Strategien im Umgang mit Kinderarmut 244
5.6.3 Zusammenfassung und Bewertung aus kinderrechtlicher Sicht 253
5.7 Konsequenzen für die Wahrnehmung von Kinderrechten innerhalb der Sozialen Arbeit der Diakonie 256
5.7.1 Wissen und Ansichten über Kinderrechte 256
5.7.2 Partizipation von Kindern 263
5.7.3 Zusammenfassung und Bewertung aus kinderrechtlicher Sicht 271

6 Zusammenfassung und Empfehlungen 273
6.1 Zusammenfassung des Theorieteils 273
6.2 Zusammenfassung der Forschungsergebnisse 276
6.3 Empfehlungen 282

7 Literaturverzeichnis 285

8 Abbildungsverzeichnis 309

9 Abkürzungsverzeichnis 311

10 Anhang 313

Vorwort

Was hier vorliegt, ist ein Band im Rahmen einer Reihe „Soziale Arbeit und Menschenrechte“ im Budrich-Verlag. Diese Reihe behandelt nicht nur allgemeine Fragen zum Thema Menschenrechte, ihre Geschichte, Akteur/innen, Begründungen, das Verhältnis von Menschenwürde und Menschenrechten, sondern gleichgewichtig ihre Relevanz für die Soziale Arbeit als Profession und Disziplin, die sich auf eine lange Tradition von Pionier/innen (in Deutschland beispielsweise Janusz Korczak, in England Eglantine Jebb), aber auch von Texten und Dokumenten der Internationalen Vereinigungen Sozialer Arbeit berufen kann. So haben die Menschenrechte auch Eingang in die Internationalen Definitionen sowie den Ethikkodex der Profession Sozialer Arbeit gefunden. Aber Texte, Verlautbarungen, Mitgliedschaften in Netzwerken und Organisationen bewirken nichts, sofern sie nicht durch Akteure – im Fall der Sozialen Arbeit – durch SozialarbeiterInnen und die Träger des Sozialwesens umgesetzt werden. Diese Einsicht war denn auch der Ausgangspunkt der Dissertation von Iris Engelhardt, die hier in einer leicht modifizierten Form vorliegt. Sie entschied sich, diese Umsetzung am Beispiel einer Einrichtung der Diakonie aufzuzeigen, wobei für sie die UNO-Kinderrechtskonvention im Zentrum stand. Dabei konnte sie davon ausgehen, dass die „Diakonie Deutschland“ Mitglied der „National Coalition“ ist, welche das Ziel hat, die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Deutschland zu unterstützen. Damit sind natürlich auch die Trägerorganisationen der Sozialen Arbeit, die mit Kindern zu tun haben, angesprochen. Dass dies keine einfache Aufgabe ist, zeigen häufig gehörte Äußerungen, dass – im Unterscheid zur „Dritten Welt“ – die Kinderrechte in Deutschland doch „vollständig verwirklicht“ sind.

Die Vorgehensweise, die Iris Engelhardt für Ihre Dissertation gewählt hat, könnte man dadurch charakterisieren, dass sie das „abstrakte“ Menschenrechtsthema aus der Perspektive der Disziplin und Profession Sozialer Arbeit gewissermaßen vom Kopf auf die Füße gestellt hat. Das heißt, dass sie in einem *ersten großen Themenbereich* danach fragt, was sind wichtige, wissenschaftlich erhobene, soziale Problemkonstellationen, denen Kinder und Jugendliche als verletzliche und verletzbare Menschen ausgesetzt sind? Ihre Wahl fiel zum einen auf Kinder, die in Armut leben und innerfamiliäre Gewalt erfahren und zum andern auf die Frage nach deren fehlenden Partizipation bei Entscheiden und Praktiken, die teilweise massiv in ihr Leben und Verhalten eingreifen. Zusätzlich zum Wissen über die Ursachen und Folgen dieser Problemkonstellationen sind alle drei gleichzeitig Themen der Kinderrechtskonvention. Sie liefert gewissermaßen den ethischen Maßstab für deren Beurteilung. Der *zweite große Themenbereich* bezieht sich auf die Gestaltung des professionellen Umgangs der Sozialarbeitenden mit ihrem Mandat. Inwiefern sind Menschenrechte ein Thema? Ist den Professionellen bewusst,

dass es gewichtige Unterschiede zwischen der nationalen Gesetzgebung (z.B. SGB VIII oder BGB) und der Menschenrechtserklärung bzw. Kinderrechtskonvention geben kann? Kennen sie den Unterschied zwischen Legalität und Legitimität und damit die Notwendigkeit, sowohl die national-rechtliche als auch die menschenrechtliche Grundlage in ihr Professionsverständnis zu integrieren?

Ein *dritter Themenbereich* befasst sich mit gesellschaftlich tradierten Bildern über Kindheit als zentraler Erklärungshintergrund für die Befunde aus 15 „problemzentrierten Interviews" mit SozialarbeiterInnen und Sozialpädagog/innen. So unterschiedlich diese Kindheitsbilder auch sind, so haben sie eines gemeinsam, nämlich die Definition des Kindes als im Zustand des „Noch Nicht", das heißt gewissermaßen als Mängelwesen. Im Text der UN-Kinderrechtskonvention sind Kinder aber von Geburt an Mitgestalter ihres Lebens wie ihres sozialen Umfeldes – und dies auch in sozial problematischen Kontexten. Das Erziehungsrecht der Eltern begründet entsprechend nicht ein klares Über- und Unterordnungsverhältnis, sondern eine Erziehungspraxis, die sich an den Bedürfnissen und Fähigkeiten des Kindes im Rahmen von Beteiligungsrechten orientiert.

Als Fazit dieser Studie kann man festhalten, dass die befragten Sozialarbeiter/innen in ihrer Praxis einen wichtigen, wenngleich „impliziten" Beitrag an die Umsetzung der Menschenrechte leisten – und dies auch wenn sie sich nicht bewusst auf den Ethikkodex der Profession mit ihrem Bezug auf Menschen- und damit auch Kinderrechte beziehen. Dabei muss bei dieser Einschätzung mitberücksichtigt werden, dass das Thema „Soziale Arbeit als eine Menschenrechtsprofession" erst seit etwa 10 Jahren in Deutschland zum Diskussionsthema geworden ist.

Das große Verdienst von Iris Engelhardt ist, dass sie in ihrem Werk Themen der Disziplin und Profession zusammenführt und verknüpft, die in der Fachliteratur der Sozialen Arbeit zumeist getrennt voneinander behandelt werden, nämlich: empirische disziplinäre Forschung über Soziale Probleme und professionstheoretische sowie menschenrechtliche Fragestellungen, die sich aus den Forschungsergebnissen ergeben – und dies alles im Licht einer dadurch mehrdimensional „erschlossenen" Kinderrechtskonvention, welche die Praxis Sozialer Arbeit in wichtiger Hinsicht bereichern könnte. In diesem Sinn wünsche ich dem Buch nicht nur interessierte und kritische, sondern auch nachdenkliche Leser/innen, die sich mit der Frage beschäftigen, wie man denn Kinder- und Menschenrechte nicht als wirkungsloses Wunschdenken, schöne Sonntagspredigt oder gar allzeit bereite Moralkeule betrachten, sondern ihre Wirkung in der Alltagspraxis der Sozialen Arbeit entfalten kann.

Zürich/Berlin, April 2016 Prof. Dr. Silvia Staub-Bernasconi

Einleitung

Den Kindern in Deutschland geht es so gut wie nie zuvor. Dieses Fazit zieht der ZEIT-Journalist Spiewak im Herbst 2014 (Spiewak 2014). Doch wer legt den Maßstab für eine gute Kindheit oder allgemeiner gesagt ein gutes Leben? Und reicht es schon aus, wenn es mindestens der Mehrheit der Kinder gut geht?

Die 1989 entstandene UN-Konvention über die Rechte des Kindes, die in fast allen Staaten dieser Welt gilt, setzt den Maßstab für den Umgang des Staates, aber auch aller Akteure wie zum Beispiel Eltern, Lehrer/innen oder Sozialarbeiter/innen mit den Kindern. Konkret werden 0 bis 18-Jährigen besondere Schutz-, Fürsorge- und Beteiligungsrechte zugesprochen. Wenn vor diesem Hintergrund auf die Situation der Kinder in Deutschland geschaut wird, dann stellt sich die Frage, wie, gemessen an den Vorgaben der Kinderrechte, die Situation aller Kinder in Deutschland zu bewerten ist. Dabei ist festzustellen, dass die Lage der Kinderrechte in Deutschland von der Politik naturgemäß positiv bewertet wird, worauf stellvertretend die Aussage der ehemaligen Familienministerin Frau Schröder deutet:

> „Die in der Konvention festgeschriebenen Rechte sind in Deutschland allesamt vollständig umgesetzt worden. Das zeigt: Diese Kinderrechte sind ein kostbares Gut, dem in Deutschland eine hohe Bedeutung beigemessen wird. Gleichwohl gibt es immer wieder Verstöße, denen wir mit konkreten Maßnahmen entgegentreten müssen."(BMFSFJ/Schröder 2010)

Im ersten theoretischen Teil dieser Arbeit soll deshalb der Frage nachgegangen werden, wie Kinderrechte in Deutschland tatsächlich umgesetzt werden. Neben der Politik sind auch weitere Akteure gefragt, an der Umsetzung der Kinderrechte mitwirken. So auch die Soziale Arbeit, die mit Kindern in unterschiedlichen Kontexten arbeitet. Deshalb soll auch die Frage beantwortet werden, welchen Beitrag die Disziplin und Profession der Sozialen Arbeit zur Umsetzung der Kinderrechte leisten kann.

Sowohl im theoretischen als auch im empirischen Teil der Arbeit werden die drei kinderrechtlich relevanten Problembereiche „Kinderarmut", „innerfamiliäre (physische) Gewalt gegen Kinder" und „Partizipation" in den Blick genommen. Diese Themen wurden einerseits gewählt, weil es sich um soziale Probleme handelt, die Sozialarbeiter/innen in verschiedenen Arbeitsbereichen betreffen. Andererseits sollte exemplarisch aufgezeigt werden, welchen Beitrag die Soziale Arbeit zur Verwirklichung dieser Kinderrechte leistet beziehungsweise leisten könnte.

Eine weitere Konkretisierung erfährt die Fragestellung durch die Fokussierung der Sozialen Arbeit innerhalb eines regionalen Landesverbandes der Diakonie. Die Diakonie wurde aufgrund der Annahme ausgewählt, dass diese aufgrund ihrer Position als Wohlfahrtsverband zwischen Markt und Staat über größere Gestaltungsspielräume als zum Beispiel staatliche Organisatio-

nen verfügt. Zudem wurde davon ausgegangen, dass der diakonische Bezug auf ein christliches Menschenbild, welches sich auf die Menschenwürde bezieht, eine Nähe zu den Menschenrechten herstellt. Demzufolge wird der Fokus im empirischen Teil auf die folgenden Fragestellungen gelegt:

1. Wie wird die UN-Kinderrechtskonvention innerhalb der Sozialen Arbeit des untersuchten diakonischen Landesverbandes wahrgenommen?
2. Welche Möglichkeiten und Hindernisse ergeben sich für die Sozialarbeiter/innen des untersuchten diakonischen Landesverbandes hinsichtlich der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention?

Da in der vorliegenden Studie die Interaktionen der Interviewpartner/innen mit den Adressat/innen nicht beobachtet wurden, kann von den Aussagen nicht auf eine tatsächliche Verwirklichung der Kinderrechte im Einzelfall geschlossen werden. Die Interviews lassen jedoch Rückschlüsse zu, inwieweit sich die Interviewpartner/innen an den Kinderrechten orientieren. Von dieser Arbeit sind selbstverständlich keine abschließenden Antworten auf die Fragestellungen zu erwarten. Vielmehr soll, ausgehend von den weit formulierten Ausgangsfragen, im Sinne der verwendeten Methode der „Grounded Theory", der zu untersuchende Phänomenbereich mit der notwendigen Flexibilität und Freiheit erforscht und ein erster Einblick in einem bislang wenig untersuchten Feld gewonnen werden (Strauss/Corbin 1996, S. 22).

Innerhalb der wissenschaftlichen Diskurse über Kinderrechte zeigt sich generell die Tendenz der Konzentration auf einzelne Kinderrechte. Einerseits wird seit der Entstehung der Kinderrechtskonvention 1989 ein Schwerpunkt auf die Beteiligungsrechte, als Ausdruck einer veränderten kinderrechtlichen Sichtweise auf das Kind, gelegt (Reynaert u.a. 2009, S. 518ff.). So liegt unter anderem ein Forschungsschwerpunkt des Deutschen Jugendinstituts auf Partizipation im Kontext der Hilfen zur Erziehung (Pluto 2008; Pluto u.a. 2003). Im Bereich der Kindertagesstätten sowie der offenen Jugendarbeit ist das Institut für Bildung und Partizipation maßgeblich an der Konzeption, Erprobung sowie Evaluation von Partizipationsprojekten beteiligt (Hansen u.a. 2010).

Andererseits stehen manche kinderrechtlich relevante Themen, wie z. B. das Recht auf Freizeit und Spiel, Bildung, Entwicklung oder auch das Recht auf Schutz vor Missbrauch und Vernachlässigung, traditionell im Fokus der Disziplin und Profession der Sozialen Arbeit. Trotz dieser Nähe kann nicht automatisch von einer kinderrechtlichen Orientierung bei der Bearbeitung dieser Themen ausgegangen werden. Beispielsweise stellt das Institut für Soziale Arbeit im Rahmen einer Studie zu dem Thema „Kindeswohlgefährdung" fest, dass die Ansätze des Kinderschutzes bislang wenig Bezug auf die Kinderrechte genommen haben. Unter anderem wird das fürsorgerische Konzept des Kinderschutzes und der zu große Bezug auf die Elternrechte und die Vernachlässigung der Rechtsposition des Kindes bemängelt (MGFFI/ISA 2010, S. 17f.).

Insofern stellt der im Jahr 2005 begonnene Versuch des Kinder- und Jugendbereichs des Deutschen Caritasverbandes, die Kinderrechtskonvention zu verwirklichen, einen Ansatz dar, die Untrennbarkeit und Verbundenheit aller Kinderrechte konzeptionell zu stärken (Spielmann/Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg 2012). Berichte aus der Praxis des Verbandes beleuchten die unterschiedlichen Strategien und Hindernisse einer Implementierung der Kinderrechte im sozialarbeiterischen Alltag. Gleichwohl dieser Vorstoß des Caritasverbandes sehr zu begrüßen ist, wären empirische Studien, welche diese Bemühungen wissenschaftlich begleiten, für einen größeren Erkenntnisgewinn wünschenswert (Penka/Fehrenbacher u.a. 2012).

Dementsprechend soll die vorliegende Arbeit einen Beitrag leisten, um besser verstehen zu können, wie Kinderrechte in der Praxis der Sozialen Arbeit wahrgenommen werden und welche Hindernisse und Chancen für deren Verwirklichung bestehen. Der Untersuchungsfokus ist bewusst auf sämtliche Dienste und Einrichtungen, die mit Kindern und Eltern unter dem Dach eines diakonischen Landesverbandes arbeiten, gerichtet, damit ein möglichst umfassender Einblick gewonnen werden kann. Nachfolgend wird nun ein zusammenfassender Überblick über den Aufbau der Arbeit gegeben:

Im **ersten Kapitel** wird die internationale Entwicklung der Idee der Menschenrechte für Kinder nachgezeichnet. Zwar gelten sämtliche menschenrechtlichen Bestimmungen auch für diese, doch wird auf die besondere Situation und Verletzlichkeit der Kinder in den Verträgen vor Entstehung der UN-Kinderrechtskonvention im Jahre 1989 in unterschiedlichem Maße Bezug genommen. Ausgehend von der Gliederung des Staatenberichtes, den Deutschland dem UN-Kinderrechtsausschuss alle fünf Jahre vorlegen muss, werden die verschiedenen Kinderrechte erläutert, die als Grundlage für förderliche Entwicklungs- und Lebensbedingungen der Kinder erachtet werden. Doch die Kinderrechtskonvention setzt eine Zäsur bezüglich der menschenrechtlichen Sichtweise auf das Kind. Denn die Beziehungen zwischen Eltern, Kind und Staat werden neu geordnet, wie zum Abschluss des ersten Kapitels aufgezeigt wird, unter anderem durch den Bezug auf das Prinzip des Kindeswohls und die sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes und durch die Auffassung, dass Kinder als Akteure und Rechtsträger bei Belangen, die sie betreffen, beteiligt werden müssen.

Auf die Situation der Kinderrechte in Deutschland wird im **zweiten Kapitel** eingegangen. Einerseits wird der Stand der rechtlichen Umsetzung und der Überwachung der Kinderrechte bestimmt. Es wird ersichtlich, dass alle staatlichen und nichtstaatlichen Akteure, und damit auch der untersuchte diakonische Landesverband, gefordert sind, die Kinderrechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Andererseits wird konkret beleuchtet, wie der Staat dieser Verpflichtung nachkommt. Deshalb wird exemplarisch das Problem der Kinderarmut, von der 18,9% aller Kinder betroffen sind (Statistisches Bundesamt 2012a), sowie die besondere Situation der Flüchtlingskin-

der, deren Zahl in den vergangenen Jahren drastisch gestiegen ist, erläutert und anschließend aus kinderrechtlicher Sicht bewertet.

Kinderrechte als interdisziplinäres Thema sind ebenso mit der Disziplin und Profession der Sozialen Arbeit verknüpft, wie im **dritten Kapitel** dargelegt wird. Denn der Bezug auf die Menschenrechte hat innerhalb der internationalen Sozialen Arbeit eine lange Tradition. Diese wurde im deutschsprachigen Raum seit den 1990er Jahren rezipiert, und so werden die Prinzipien der Menschenrechte, die Bestandteil des Berufskodexes sind, in das „dritte Mandat" der Sozialen Arbeit integriert. Zur Veranschaulichung, welchen Beitrag die Disziplin und Profession der Sozialen Arbeit zur Umsetzung der Kinderrechte leisten kann, wurden zunächst die Grundannahmen des von der „Zürcher Schule" entworfenen „Systemtheoretischen Paradigmas der Sozialen Arbeit" erläutert. Dieses Paradigma bildet den theoretischen Bezugsrahmen der Arbeit. Anschließend wurden drei spezielle Handlungstheorien in Hinblick auf die Bearbeitung der kinderrechtlich relevanten Themen der Kinderarmut, der Verweigerung des Rechts auf Mitbestimmung und der innerfamiliären physischen Gewalt gegen Kinder entwickelt.

Kapitel vier erläutert das Forschungsdesign der vorliegenden Untersuchung, die sich auf das Problemzentrierte Interview nach Andreas Witzel (Witzel 2000) und auf die Methodologie der „Grounded Theory" nach Strauss/Corbin stützt (Strauss/Corbin 1996). Dementsprechend wurden im Zeitraum zwischen 2007 und 2010 insgesamt 15 Interviews geführt, transkribiert und mit Unterstützung des Computerprogramms ATLAS.ti entsprechend den Verfahren der „Grounded Theory Methodolgy" (im Folgenden GTM) ausgewertet.

Im **fünften Kapitel** werden die Ergebnisse der Untersuchung, beginnend mit der Beschreibung des untersuchten diakonischen Landesverbandes sowie der Interviewpartner/innen, dargelegt. Ein Modell, das in Kapitel 5.2 erläutert wird, dient der Interpretation der Ergebnisse. Da keine explizite Orientierung der Interviewpartner/innen an den Menschenrechten der Kinder erfolgt, bezieht sich das Interpretationsmodell sowohl auf die implizite Verwirklichung der Kinderrechte als auch auf förderliche und hinderliche Faktoren für die Wahrnehmung dieser Rechte. Damit die Teilergebnisse und deren Bezüge zu der Fragestellung ersichtlich werden, steht am Ende jedes längeren Unterkapitels eine Reflexion aus kinderrechtlicher Sicht.

In Kapitel 5.3 wird der spezielle diakonische Kontext, der mit dem Begriff des „diakonischen Mandates" zusammengefasst wird, dargestellt. Dieses beinhaltet ein besonderes diakonisches Selbstverständnis und beschreibt die Rolle der Diakonie als sozialpolitischen Akteur und Dienstleister. Es wird deutlich, dass sich in dem Spannungsfeld zwischen eigenständigen diakonischen sowie abhängigen staatlichen Aufträgen unterschiedliche Hindernisse und Möglichkeiten ergeben, die sich auf die diakonische Sozialarbeit und letztlich auf die Wahrnehmung der Kinderrechte auswirken.

Die Ursachen für die Entstehung der „Erwachsen-Kind-Dichotomie“, welche die Schlüsselkategorie der Auswertung bildet, werden in den unbewussten und tradierten Kindheitsbildern der Interviewpartner/innen verortet, welche sich, wie in Kapitel 5.4 dargelegt wird, vor allem auf die Entwicklungs- und Erziehungsbedürftigkeit der Kinder beziehen.

Im Mittelpunkt des Modells steht in Kapitel 5.5 die aus den Auswertungsprozessen hervorgegangene Schlüsselkategorie der „Konstruktion einer Erwachsenen-Kind-Dichotomie“, die alle weiteren Hauptkategorien miteinander verbindet. Dieses Phänomen, das den sogenannten „roten Faden der Geschichte“ bildet, trat in allen Interviews in Erscheinung und deutet auf gegensätzliche, unvereinbare Annahmen über Erwachsene und Kinder hin. Insbesondere relevant für die dichotom konstruierte Eltern-Kind-Beziehung ist das in Kapitel 5.5.3 ausgeführte biologische, soziale, moralische und rechtliche Konzept der Elternverantwortung.

Wie sich die Erwachsenen-Kind-Dichotomie im sozialarbeiterischen Handeln im speziellen diakonischen Kontext zeigt und sich insbesondere auf die Strategien im Umgang mit den kinderrechtlich relevanten Themen der innerfamiliären Gewalt und der Kinderarmut auswirkt, wird in Kapitel 5.6 dargestellt.

In Kapitel 5.7 werden die direkten Aussagen der Interviewpartner/innen bezüglich ihres Wissens und ihrer Ansichten über die Kinderrechte ausgeführt. Das geringe explizite Wissen über die Kinderrechtskonvention äußert sich in den Interviews insbesondere in dem mangelnden Bewusstsein über das Kinderrecht auf Beteiligung. Die geringe Wahrnehmung der Kinder als Akteure wird als eine Konsequenz aus der dichotomen Sichtweise auf Erwachsene und Kinder gedeutet.

Zum Abschluss der Arbeit werden in **Kapitel sechs** die Ergebnisse aus dem theoretischen und empirischen Teil zusammengetragen und Empfehlungen zur Umsetzung der Kinderrechte in der diakonischen Arbeit formuliert.

1 Kinderrechte sind Menschenrechte – eine Entwicklungsperspektive

Obwohl es bereits vor Gründung der Vereinten Nationen im Jahre 1945 z. B. im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) Bestrebungen gab, den Schutz von Kindern vor Ausbeutung und gesundheitlichen Gefahren zu stärken, war der Weg zu einem verbindlichen Dokument, das die Rechte von Kindern bekräftigt, lang.

Seit der „Erklärung der Rechte der Kinder" des Völkerbundes 1924 hat sich allmählich ein Verständnis von Kinderrechten entwickelt. Dies zeigt sich einerseits in gesonderten Bestimmungen in Menschenrechtsverträgen. Andererseits erweiterte sich graduell der Fokus, so dass Kinder nicht nur als schutzbedürftige Wesen anerkannt, sondern ihnen auch subjektive Rechte zugesprochen werden

Im folgenden Kapitel soll, beginnend in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg, bis hin zu den neusten Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen und des Europarates nachvollzogen werden, was unter einer menschenrechtlichen Sichtweise auf das Kind zu verstehen ist und wie sich das menschenrechtliche Verständnis von Kindern in dieser Zeit gewandelt hat.

1.1 Internationale Dokumente vor 1945

Die schlechten Arbeitsbedingungen im Zuge der Industrialisierung und die leidvollen Erfahrungen des Ersten Weltkrieges sowie die damit verbundenen Folgen prägten die ersten internationalen Dokumente, die sich dem Schutz von Kindern widmeten. Dementsprechend stand in den ersten internationalen Bestimmungen über Kinder und Jugendliche der Schutzgedanke im Vordergrund (Alston u.a. 2005, S. 3). Maßgeblich beteiligt an der Entstehung dieser Übereinkommen war der 1919 gegründete Völkerbund und die aus dem Völkerbund hervorgegangene Internationale Arbeitsorganisation. Im Fokus standen zunächst die Schaffung angemessener und menschlicher Arbeitsbedingungen für Kinder sowie Abkommen zur Bekämpfung des Mädchen- und Kinderhandels (Völkerbund 1921).[1]

Insbesondere für die Belange der Kinder, die von den Folgen des Krieges betroffen waren, setzte sich Eglantyne Jebb, die Gründerin von „Save the Children" ein.[2] Ihre Erklärung über die Rechte der Kinder von 1923 wurde

1 Explizit beschäftigen sich z. B. IAO-Übereinkommen 5,7,10,15 mit dem Mindestalter von arbeitenden Kindern in unterschiedlichen Branchen, das generell nicht 14 Jahre unterschreiten darf, des Weiteren gibt es im IAO-Übereinkommen 6 Regelungen zur Nachtarbeit von Kindern (Internationale Arbeitsorganisation 2004).

2 Vgl. entsprechende Kurzbiografie in Kapitel 3.

ein Jahr später vom Völkerbund angenommen und ist auch als „Genfer Erklärung“ bekannt. Diese fünf Punkte umfassende Erklärung richtet sich nicht primär an den Staat, sondern an Männer und Frauen aller Nationen. Vor allem standen für Jebb die Erfüllung primärer kindlicher Bedürfnisse und die Hilfe in Notlagen im Vordergrund. Ebenfalls sollten Kinder Hilfe und Schutz erfahren, sodass sie sich „normal” entwickeln können. Der abschließende Punkt empfiehlt eine Erziehung zur Mitmenschlichkeit (Völkerbund 1923).[3] Obwohl kritisiert werden könnte, dass die fünf Artikel mit keinen unmittelbaren Rechten für Kinder verbunden waren und dass ihre Umsetzung auf den guten Willen der Staaten angewiesen war, ist die „Genfer Erklärung“ das erste internationale Dokument, das Ansprüche speziell für Kinder formulierte und damit der Ausgangspunkt der internationalen Kinderrechtsbewegung werden sollte.[4]

1.2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Mit der Gründung der Vereinten Nationen 1945 verband sich nach Scheitern des Völkerbundes die Hoffnung, leidvolle Erfahrungen wie die der beiden Weltkriege durch ein international handlungsfähiges Organ zukünftig verhindern zu können (Gareis/Varwick 2003, S. 99 ff).

Ergänzend zu den friedenssichernden Zielen wurde 1945 in die Charta der Vereinten Nationen der Schutz der Menschenrechte aufgenommen.[5] Mit der Aufgabe, die Menschenrechte zu stärken, wurden von dem aus der UN-Charta hervorgegangenen Wirtschafts- und Sozialrat[6] eine Frauenrechts- sowie eine Menschenrechtskommission berufen (Vereinte Nationen 1973). Die Menschenrechtskommission beabsichtigte mit dem Entwurf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) ein universell gültiges Ideal darzulegen, das weltweite Achtung genießen sollte. 1948 wurde das Dokument von 48 der 56 damaligen UN-Mitgliedsstaaten angenommen (Gareis/Varwick 2003, S. 186; Opitz 2002, S. 57ff.; Steiner/Alston 2000, S. 602).[7]

3 Unter „normaler” Entwicklung, die in 1. genannt, versteht Jebb: „The child must be given the means requisite for its normal development, both materially and spiritually.”

4 In der Präambel in dem „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ (im Folgenden benannt als „Kinderrechtskonvention“ und in der gängigen Abkürzung CRC) wird explizit an die Genfer Erklärung angeknüpft.

5 Für weiterführende Informationen über die Vereinten Nationen und deren Organe vgl. Gareis/Varwick 2003.

6 Für die Aufgaben des Wirtschafts- und Sozialrates vgl. Charta der Vereinten Nationen Kapitel X, insbesondere Artikel 62 der Charta der Vereinten Nationen (2).

7 Die ersten Aufgaben der Menschenrechtskommission war das Setzen von menschenrechtlichen Standards und Entwürfen für weitere Übereinkommen und Deklarationen. Durch ihre Arbeit trug die Kommission entschieden dazu bei, dass die Idee der Menschenrechte ver-

Der offiziellen Bestätigung vorausgegangen sind Auseinandersetzungen innerhalb der Menschenrechtskommission über die Rechtsverbindlichkeit des Dokuments. Zu diesem Zeitpunkt war eine juristische Wirkung der AEMR noch nicht denkbar, denn das hätte eine Einschränkung der absoluten Staatssouveränität zur Folge gehabt. Die Autoren/innen der AEMR erhofften, dass die auf dem Papier vorhandenen Rechte Regierungen inspirieren würden, Vereinbarungen zu schließen, die von Individuen gegenüber dem Staat eingefordert werden können. Diese Einschätzungen sollten sich bewahrheiten, denn die besondere moralisch-politische Wirkung der AEMR hat es den Staaten erleichtert, diese zu befürworten (Steiner/Alston 2000, S. 138f.). Die Ausstrahlungskraft der Erklärung spiegelt sich in der nach 1948 expandierenden internationalen Menschenrechtsbewegung und in der Tatsache wider, dass große Bestandteile des Dokuments zu Völkergewohnheitsrecht geworden sind.[8] Nicht ganz überraschend ist die Wirkung, denn es ist 1948 historisch einzigartig in der Geschichte der Menschheit gelungen, ein Dokument zu entwerfen, das international die Rechte und Freiheiten sowie die gleiche Würde eines jeden proklamiert.[9]

Der Katalog der AEMR enthält Freiheitsrechte (Artikel 3–20), politische Betätigungsrechte (Artikel 21) sowie Gleichheitsrechte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereichs (Artikel 22–28). Artikel 29 stellt eine Aufzählung zulässiger Einschränkungsmöglichkeiten dar. Dass die Auslegung der Rechte nicht beliebig ist, sondern im Geist der Erklärung erbracht werden muss, legt Artikel 30 fest.

Die AEMR legt für ihre Geltung keine Altersgrenze oder Bedingungen fest, dennoch ist die Frage, welche besondere Sicht in der Deklaration auf Kinder und Jugendliche erkennbar ist. In zwei Artikeln werden sie explizit genannt. Artikel 25 (2) legt einen besonderen Schutz- und Fürsorgegedanken gegenüber Kindern nahe, der mit einer besonderen Sorge für Mütter verbunden ist. Artikel 26 behandelt das Recht auf Bildung. Es gilt das Recht auf eine kostenfreie und obligatorische Grundbildung und den Zugang zum gesamten Bildungssystem. Übergeordnetes Bildungsziel ist die „Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten". Aber auch den Eltern wird ein vorrangiges Recht gewährt, über die Art der Bildung für ihre Kinder zu entscheiden. Zuvor genannte Artikel legen nahe, dass Kinder pri-

breitet und diskutiert wurde. Dennoch wurde der Anspruch, Menschenrechte zu fördern und zu schützen, nicht erfüllt. Gravierenden Menschenrechtsverletzungen konnte aufgrund der Wahrung von eigennützigen Interessen des politischen Gremiums nicht angemessen begegnet werden. Kritik an der Arbeit der Menschenrechtskommission wird auch geäußert in Bezug auf die von ihr vernachlässigten sozialen und wirtschaftlichen Rechte. Im Sinne effektiver Reaktionsmechanismen zur Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen beschloss die Generalversammlung der UN im März 2006 die Menschenrechtskommission durch einen Menschenrechtsrat zu ersetzen (Generalversammlung der Vereinten Nationen 2006c).

8 Bis Inkrafttreten des Zivil- und Sozialpaktes 1976 war die AEMR das wichtigste menschenrechtlich relevante Dokument.

9 Vgl. AEMR Artikel 1und 2.

mär im familiären Kontext begriffen werden, der innerhalb der Erklärung einen besonderen Stellenwert genießt.[10]

1.3 Erklärung über die Rechte des Kindes (1959)

Im Verlauf der Ausdifferenzierung des Menschenrechtsystems werden Kinder nicht nur in verschiedenen Vereinbarungen erwähnt, auch wurde die bereits 1924 begonnene Entwicklung von gesonderten Kinderrechten weitergeführt (International-Union-for-Child-Welfare 1948).[11]

Der UN-Menschenrechtsausschuss und der Sozialausschuss nahmen sich des Themas an und entwarfen 1950 eine Erklärung über die Rechte des Kindes, die 1959 verabschiedet wurde (Alston u. a.: 2005; S. 5).[12] Zwar ist das aus Präambel und 10 Prinzipien bestehende Dokument rechtlich nicht bindend, jedoch können daraus Kinderrechte abgeleitet werden, die neben materiellen auch immaterielle Bedürfnisse umfassen (Generalversammlung der Vereinten Nationen 1959)[13][14]. Das Leitmotiv der Erklärung ist der Gedanke, dass Kinder für eine glückliche Kindheit sowie eine gesunde, normale Entwicklung hin zu einem Gesellschaftsmitglied besonderen Schutz und Fürsorge brauchen. Dabei spielen die Eltern eine herausragende Rolle, von denen angenommen wird, dass sie dem Kind die für ein gutes Aufwachsen notwendige Liebe, das Verständnis und die Zuneigung geben (Prinzip 6).[15] Eltern,

10 Vgl. Artikel 16 (3). Demnach ist die Familie „natürliche Grundeinheit der Gesellschaft". Ebenfalls genießt die Familie Schutz vor willkürlichen Eingriffen (Artikel 12) und soll die Möglichkeit auf einen angemessenen Lebensstand (Artikel 25) sowie eine menschenwürdige Existenz durch einen Verdienst erhalten (Artikel 23).

11 1948 entwarf die „International Union for Child Welfare", welcher auch die von Jebb gegründete Organisation „Save the Children" angehörte, die Erklärung über die Rechte des Kindes, welche die Erklärung von Genf durch zwei Punkte ergänzte. Der erste Artikel bezog sich auf den Schutz von Kindern unabhängig von „Rasse", Nationalität und Glauben. Eine Fürsorgeverpflichtung mit gebührendem Respekt vor der Familie thematisierte der zweite Artikel.

12 Der Entwurf blieb bedingt durch die Beschäftigung mit dem Entwurf von anderen Konventionen und den Kalten Krieg bis 1957 unbearbeitet und wurde zur Diskussion an die Generalversammlung der UN geschickt, welche die Fassung erheblich kürzte und änderte. Eine Änderung war z. B. die Verpflichtung der Staaten die Erklärung nicht sofort, sondern stufenweise umzusetzen.

13 Im Fließtext wird in Bezug auf UN-Dokumente die gesetzgebende Versammlung/Organ mit Jahreszahl genannt. Im Literaturverzeichnis wird die UN-Dokumentennummer aufgeführt.

14 In der Präambel wird sich auf die mangelnde körperliche und geistige Reife des Kindes bezogen. Altersgrenzen werden innerhalb der Deklaration jedoch nicht gesetzt.

15 Die Mutter-Kind-Beziehung wird besonders betont. Z. B. dürfen junge Kinder normalerweise nicht von ihren Müttern getrennt werden. Ebenso soll Kindern und Müttern besonderer Schutz und besondere Fürsorge zukommen (Prinzip 4).

Staat und Gemeinschaft werden gefordert, das „beste Interesse des Kindes“[16] bei der Erziehung und anderen, z. B. gesetzlichen Maßnahmen durch besondere Schutz- und Fürsorge vorrangig zu gewährleisten. Besonders erwähnenswert ist der später im Zivilpakt aufgegriffene Anspruch von Kindern auf einen Namen und eine Nationalität. Darüber hinaus umfasst das Gebot der Nichtdiskriminierung alle Prinzipien der Erklärung.

1.4 Exkurs: Menschenrechte im Spannungsfeld zwischen sozialen und zivilen Rechten

Ziel der Menschenrechtskommission nach 1948 war, die Bestimmungen der AEMR in ein rechtsverbindliches Dokument zu überführen. Dahinter stand die Idee, abgeleitet von Roosevelts vier Freiheiten, dass nur durch die Verwirklichung von zivilen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechten gleichermaßen ein menschenwürdiges Leben möglich sei (Riedel u. a. 2003, S. 107).[17] Bereits bei der Formulierung der AEMR rankten sich kontroverse Auseinandersetzungen in der Menschenrechtskommission um die Gleichwertigkeit dieser Rechte (Steiner/Alston 2000, S. 244).[18] Im Zuge des ideologischen Konflikts setzten sich bereits 1951 überwiegend Vertreter von „westlichen“ Ländern mit ihrer Absicht einer Trennung von zivilen und politischen sowie sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechten durch. Damit wurde dem Vorbild des Europarates gefolgt, der in der Europäischen Menschenrechtskonvention ausschließlich zivile und politische Rechte verankerte (Ebd. S. 779ff.; Nowak 2002 S. 92f.; Fritzsche 2004; S. 75ff.).[19]

Mit Ende des Ost-West-Konfliktes ebbten die Gegensätze nicht ab. Auch heute noch ist es üblich, der Einteilung der Menschenrechte in drei Generationen, wie sie der Tscheche Karel Vasak geprägt hat, zu folgen. Zu der ersten Generation werden die politischen und zivilen Rechte gezählt, die zweite

16 Der Ausdruck des „besten Interesse des Kindes“ leitet sich von dem englischen Begriff „best interests of the child“ ab und wird im Deutschen gewöhnlich mit „Kindeswohl“ übersetzt. Für eine nähere Erläuterung vgl. Kapitel 1.9.2.

17 Der amerikanische Präsident Roosevelt hielt 1941 vor dem Kongress seine berühmte Rede zu den vier Freiheiten. Damit sind Rede- und Meinungsfreiheit, Glaubensfreiheit sowie Freiheit von Mangel, Not sowie Furcht gemeint.

18 Die USA, Ägypten, verschiedene Lateinamerikanische Staaten und (kommunistische) osteuropäische Staaten befürworteten ökonomische und kulturelle Rechte. Australien, das Vereinigte Königreich und Südafrika lehnten diese als Bestandteil der AEMR ab.

19 Der 1948 gegründete, heute 46 Staaten umfassende Europarat bildet ein regionales System des Menschenrechtschutzes. Dahinter steht die Erwartung, dass im regionalen Kontext eine größere Gemeinsamkeit in Traditionen und politischen Systemen vorgefunden wird, was zur Durchsetzung der Rechte beiträgt. Weltweit ist der Europarat vor allem durch die Einrichtung des Europäischen Menschengerichtshofes das umfassendste System für den internationalen Menschenrechtsschutz.

Generation weist auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hin und schließlich sind die Menschenrechte der dritten Generation als sogenannte „Kollektivrechte" bekannt (Vasak u. a. 1982). Um einer Hierarchisierung der Menschenrechte entgegenzuwirken, ist es angemessener, Nowak zu folgen, und von „Menschenrechtsdimensionen" zu sprechen. Dies betone die Interdependenz und zeitliche Gleichzeitigkeit der Menschenrechte (Nowak 2002, S. 35ff.).[20]

Gegenwärtig wird offiziell eine Untrennbarkeit aller Rechte betont. Besonders auf der Menschenrechtskonferenz der UN in Wien 1993 wurde im Abschlussdokument ein einmütiges Bekenntnis zu der Unteilbarkeit und Interdependenz aller Rechte abgelegt. Ein faktisches Ungleichgewicht zeigt sich dennoch in der Neigung der „westlichen" Staaten, den Fokus in der Menschenrechtspolitik auf zivile und politische Rechte zu legen, während vor allem Staaten des Südens und einige ehemalige Ostblockstaaten die Bedeutung sozialer, wirtschaftlicher und kollektiver Rechte betonen (Ebd. S. 35ff.).[21]

1.5 Vereinbarungen über soziale und zivile Rechte innerhalb der Vereinten Nationen und des Europarates

Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) sowie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) wurden 1966 verabschiedet und traten 1976 in Kraft (Generalversammlung der Vereinten Nationen 1966b). Neben einer zeitlichen Parallele ergeben sich inhaltliche Ähnlichkeiten, die den Gedanken einer wechselseitigen Abhängigkeit unterstreichen.[22] Ein bedeutsamer Unterschied der beiden Konventionen ist die gängige Formulierung des Zivilpaktes „Jeder Mensch ... hat das Recht ..." im Gegensatz zu „Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf ... an", die üblicherweise im Sozialpakt verwendet wird. Auswirkung dieser Unterscheidung ist, dass aus der erstgenannten

20 Rechte der ersten Dimension können auch als Abwehrrechte bezeichnet werden. Jene Rechte haben ihre Vorläufer in der Zeit der Aufklärung und zielen auf eine Einschränkung der staatlichen Macht. Vor allem in der Zeit der Industrialisierung gewann die Idee der Teilhabe- bzw. Gewährleistungsrechte, die sich in der zweiten Dimension wiederfinden, an Bedeutung. Rechte der dritten Dimension werden vor allem von Ländern gefordert, die sich im Nord-Südgefälle ihrer Entwicklungsrechte benachteiligt sehen und ökonomisch-soziale Teilhabe fordern.

21 Für den genauen Wortlaut des Abschlussdokumentes vgl. UN. Doc. A/CONF.157/23.

22 Z. B. geht Artikel 8 des Sozialpaktes auf die Freiheiten und Rechte von Gewerkschaften ein, Artikel 22 des Zivilpaktes widmet sich ebenso Gewerkschaften und betont ebenso in Artikel 21 das Recht auf Versammlungsfreiheit.

Konvention unmittelbare, individuelle Rechte abgeleitet werden, während im Sozialpakt die Verwirklichung der Rechte vom Vertragsstaat und seinen Ressourcen abhängig ist und eine unmittelbare Anwendbarkeit damit problematischer wird (Schneider/Deutsches Institut für Menschenrechte 2004, S. 5; Steiner/Alston 2000, S. 246f.).[23] Insgesamt lassen sich im **Sozialpakt** wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte unterscheiden:

- In den Artikeln 6–8 werden als wirtschaftliche Rechte das Recht auf Arbeit, gerechte und gute Arbeitsbedingungen, Anspruch auf Freizeit und Pausen, das Recht, Gewerkschaften zu gründen und beizutreten, sowie das Recht auf Streik genannt.
- Artikel 9–12 gehen auf soziale Sicherheit, den Schutz von Familien, Müttern und Kindern, einen angemessenen Lebensstandard mit Nahrung, Kleidung und Wohnung sowie körperliche und seelische Gesundheit ein und formulieren damit soziale Rechte.
- Zu der letzten Gruppe gehören die kulturellen Rechte (Artikel 13–15), die sich auf Bildung sowie die Teilnahme am kulturellen und wissenschaftlichen Leben beziehen.

Das europäische Pendant zum Sozialpakt ist die 1965 in Kraft getretene Europäische Sozialcharta (ESC) (Europarat: 1961). Die Bezeichnung der ESC als „kleine Schwester" der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) (Europarat: 1950) weist auf eine niedrigere Relevanz der Charta hin, welche das europäische Verständnis von sozialen Menschenrechten widerspiegelt. So ist Mitgliedsbedingung des Europarates nur die Unterzeichnung der EMRK, nicht aber die Europäische Sozialcharta. Bei der Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta kann fast frei gewählt werden, welche Rechte als bindend anerkannt werden (Nowak 2002, S. 189ff.).[24]
In der Sozialcharta sind im Gegensatz zum Sozialpakt kulturelle Rechte nicht berücksichtigt. So werden im zweiten Teil wirtschaftliche und soziale Rechte unterschieden, die zwar große Ähnlichkeit mit den Bestimmungen des Sozialpaktes aufweisen, aber z.T. in der Formulierung vager bleiben[25] [26] (Ebd. S. 190f.; Weiß 2003, S. 306; Europarat 1988, 1996).

23 Artikel 2 des Sozialpaktes verpflichtet die Vertragsstaaten die Rechte des Paktes „nach und nach mit allen geeigneten Mitteln [...] zu erreichen". Diese vage formulierten Bestimmungen werden zum Teil in der rechtswissenschaftlichen Debatte lediglich als „Staatszielbestimmungen" oder „Programmsätze" gedeutet. Von manchen Vertretern wird gar behauptet, jene Rechte seinen keine Menschenrechte.

24 Vertragsstaaten müssen mindestens 5 der Kernartikel auswählen. 10 Artikel müssen anerkannt werden oder mindestens 45 nummerierte Absätze.

25 Vgl. z. B. Artikel 12 des Sozialpaktes und Artikel 11 der Europäischen Sozialcharta zum Thema Gesundheit. Artikel 11 des Sozialpaktes beschreibt einen angemessenen Lebensstandard, der in dieser Form nicht näher als Recht in der Europäischen Sozialcharta bestimmt wird. In der Präambel wird lediglich erwähnt, dass mit den Maßnahmen der Europäischen Sozialcharta der Lebensstandard verbessert werden solle.

26 Hinzugekommen ist das Zusatzprotokoll 1988, welches das Recht auf Chancengleichheit, Gleichbehandlung von Männern und Frauen vorsieht, sowie die revidierte Sozialcharta

Ähnlich wie in der AEMR beziehen sich verschiedene Bestimmungen des Sozialpaktes und der Europäischen Sozialcharta auf Kinder- und Jugendliche. Von besonderer Bedeutung ist die Betrachtung der Familie als Kernzelle bzw. Grundeinheit der Gemeinschaft sowie die Rolle der Mütter mit besonderem Recht auf Schutz und Beistand.[27] Ergänzend wird im Sozialpakt das Recht von Familien auf einen angemessenen Lebensstandard erwähnt (Artikel 11), der auch durch entsprechende Arbeitsbedingungen für Familien gewährleistet werden sollte (Artikel 7). Erwähnt werden sollte zudem Artikel 13 (3) des Sozialpaktes, der den Eltern das Recht gibt, für ihre Kinder eine Schulform zu wählen und die Erziehung so zu gestalten, wie es ihrer moralischen oder religiösen Vorstellung entspricht.

In beiden Vereinbarungen stehen die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf Bildung und Berufsausbildung sowie Schutzrechte während eines Arbeitsverhältnisses im Vordergrund.[28] Weiter zu erwähnen sind die Gesundheitsrechte, welche Staaten auffordern, durch Maßnahmen eine gesunde Entwicklung von Kindern zu fördern, (Sozialpakt Artikel 12 (2)a) und die Rechte, welche in der Europäischen Sozialcharta in Artikel 19 explizit für Wanderarbeitnehmer und ihre Familien formuliert werden.

Der Zivilpakt lässt sich nach Alston/Steiner wie folgt in fünf Typologien einteilen. In dieser Einteilung werden allerdings das Recht der Völker auf Selbstbestimmung (Artikel 1) und das Recht von Minderheiten auf Pflege ihres kulturellen oder religiösen Lebens (Artikel 27) nicht aufgegriffen (Steiner/Alston 2000, S. 145; Opitz 2002, S. 72 f.).[29] [30]

1996. Das Zusatzprotokoll wurde von Deutschland bislang nur unterschrieben und die revidierte Sozialcharta wurde bislang auch nicht ratifiziert (Stand 05.04.2015) (online: http://conventions.coe.int/Treaty/).

27 Vgl. Artikel 10 (1) Sozialpakt, Artikel 16 Europäische Sozialcharta zur Stellung der Familie. Zum allgemeinen Schutz von Müttern vgl. Artikel 17 ESC. Der besondere Schutz von Arbeitnehmerinnen wird in Artikel 8 der Europäischen Sozialcharta sowie in Artikel 10 (2) des Sozialpaktes festgelegt.

28 Artikel 13 und 14 ICESR formulieren ein allgemeines Recht auf Bildung, insbesondere die Pflicht einer unentgeltlichen Grundschule. Die ESC verzichtet auf ein allgemeines Bildungsrecht und beschreibt den Anspruch auf Berufsberatung, fachliche und berufliche Ausbildung, die auch explizit Menschen mit Behinderungen einschließt. Vgl. Artikel 9, 10, 15 ESC. Schutzbestimmung zur Abwehr von moralischen, körperlichen, gesundheitlichen u.ä. Gefahren von arbeitenden Kindern und Jugendlichen werden fast gleichlautend in beiden Vereinbarungen erfasst. Vgl. Artikel 7 ESC, Artikel 10 ICESR.

29 Ein Zusatzprotokoll von 1976 zum Zivilpakt regelt die Beschwerdemöglichkeiten (Generalversammlung der Vereinten Nationen 1966a) und ein zweites Zusatzprotokoll, das 1991 in Kraft getreten ist, zielt auf die Abschaffung der Todesstrafe (Generalversammlung der Vereinten Nationen 1989).

30 Gleichwohl der Zivilpakt die Absichtserklärung der AEMR in Bezug auf zivile und politische Rechte in ein rechtlich verbindliches Dokument überführen sollte, gibt es keine Dekkungsgleichheit. So werden einige Rechte z. B. die Rechte auf Eigentum, Asyl, freie Berufswahl sowie das Verbot der willkürlichen Entziehung der Staatsangehörigkeit nicht erwähnt.

- Schutz der physischen Unversehrtheit, Verbot von Folter, willkürlicher Verhaftung und willkürlichem Entzug des Lebens
- Faire Gerichtsverfahren und Haftunterbringung
- Gleichbehandlung aufgrund von Rasse, Religion, Geschlecht etc.
- Freiheit des Glaubens, der Rede und Versammlung, Ausübung der Religion, Pressefreiheit, Gewerkschaften
- Das Recht der politischen Teilhabe

Als erstes verbindliches Menschenrechtsdokument trat die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte, die zivile und politische Rechte umfasst, 1953 in Kraft. Der Europarat beabsichtigte bereits in der damaligen Fassung die Etablierung eines juristischen Systems, das bis heute weltweit unübertroffen ist (Steiner/Alston 2000, S. 786f.).[31] Trotz großer Übereinstimmungen gehen die Bestimmungen im Zivilpakt über die der EMRK hinaus. Einige Rechte wurden in Zusatzprotokollen aufgenommen (Nowak 2002, S. 93).

Die Stellung der Familie innerhalb der Gesellschaft ist im Zivilpakt gleichlautend mit der Formulierung des Sozialpaktes.[32] Erwähnenswert ist Artikel 18 (4) des Zivilpaktes, der Eltern, ebenso wie im Sozialpakt, das Recht einräumt, ihre Kinder religiös und sittlich so zu erziehen, wie es im Einklang mit ihren Überzeugungen ist. In diversen Artikeln wird Bezug auf Kinder und Jugendliche genommen.[33] Kindern, als Mitglieder von Familien, wird in Artikel 24 des Zivilpaktes besonderer Schutz seitens der Gesellschaft und des Staates zugesprochen. Desgleichen muss ein Kind nach Geburt in ein Register eingetragen werden und einen Namen erhalten und hat das Recht auf Erhalt einer Staatsangehörigkeit. Am stärksten sind die Rechte im Zivilpakt und der EMRK in Bezug auf Jugendliche im Strafvollzug sowie in Gerichtsverfahren. Artikel 14 des Zivilpaktes und Artikel 6 EMRK verdeutlichen, dass befragte, beschuldigte oder inhaftierte Jugendliche besondere Schutzrechte genießen und altersgemäße Verfahren ihnen eine Chance auf rasche Integration in die Gesellschaft bieten sollten.[34] Ergänzend dazu legt Artikel 5(1)d der EMRK fest, dass ein Freiheitsentzug von Minderjährigen nur dann

31 Wesentlich beigetragen zu der zügigen Entwicklung des Europarates und der EMRK hat u.a. die Absicht der europäischen Staaten, Deutschland nach den grausamen Erfahrungen der beiden Weltkriege in ein institutionalisiertes Wertesystem einzubinden.

32 Vgl. Artikel 23 (1). Artikel 23 (3) betont den besonderen Schutz von Kindern im Falle einer Trennung der Eltern. Die EMRK verweist in Artikel 8 lediglich auf die Achtung des Familienlebens, der sich auch in Artikel 17 (1) des Zivilpaktes wiederfindet.

33 In keinen der bisher genannten Konventionen gibt es eine Definition oder Altersangaben zur Abgrenzung zwischen Kindheit und Jugendzeit.

34 Dies betrifft einerseits das Verbot der Todesstrafe für Personen, die zur Tatzeit minderjährig gewesen sind (Artikel 6 Zivilpakt), aber auch die im Zivilpakt und der EMRK ausgeführte Bestimmung der Unterbringung von Jugendlichen getrennt von Erwachsenen und die Forderung ein möglichst zügiges Urteil auszusprechen (Artikel 10 und 11 Zivilpakt).

rechtmäßig ist, wenn er dem Zweck der „überwachten Erziehung oder zur Vorführung vor die zuständige Behörde“ dient (Europarat 1987).[35]

1.6 UN-Konventionen zum Schutz besonders verwundbarer Gruppen

Während die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie der Sozial- und Zivilpakt soziale, wirtschaftliche, kulturelle, politische und zivile Rechte allgemein für alle Individuen und Gruppen beschreiben, gehen weitere Konventionen explizit auf leichter verwundbare Gruppen ein. In der Fachliteratur werden diese als „vulnerable groups“ bezeichnet. Damit sind wie Staub-Bernasconi ausführt nicht nur soziale Kategorien gemeint, sondern

> „ [...] alle gesellschaftlichen Differenzierungsformen zwischen Menschen, die es denjenigen, die über mehr Ressourcen verfügen, ermöglichen, das Anderssein, das heißt die biologische, soziale oder kulturelle Ungleichheit zwischen Menschen zu nutzen, um ein Diskriminierungs- und/oder Herrschaftsverhältnis aufzubauen oder zu erhalten.“ (Staub-Bernasconi 2004, S. 236)

Da derartige Differenzierungen zwischen Menschen unvereinbar mit den Menschenrechten sind, nehmen Diskriminierungsverbote in allen Konventionen eine zentrale Stellung ein und werden zum Schutz besonders verwundbarer Gruppen in völkerrechtlichen Verträgen ausformuliert. Im Folgenden werden sechs weitere Konventionen, vor allem in Bezug auf ihre Bestimmungen für Kinder und Jugendliche sowie Familien, kurz vorgestellt:[36]

Die „Internationale Konvention über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung“ (ICERD) trat 1969 in Kraft und kann als Reaktion auf die Erfahrungen der Nazidiktatur und der dazugehörigen „Rassenlehre“ verstanden werden (Nowak 2002, S. 98).[37] Gleichwohl die Konvention Staaten in gewissen Fragen erlaubt, zwischen Staatsbürger/innen und Ausländer/innen zu unterscheiden, gilt die erklärte Intention der Vereinbarung, einer gleichberechtigte Geltung von allen Menschenrechten ohne Unterscheidung

35 Zum Schutz von Personen in staatlichem Gewahrsam sind zwei Dokumente bedeutsam: das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) (Generalversammlung der Vereinten Nationen 1984) sowie das „Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“ (Europarat 1987). Ebenfalls von Bedeutung ist das Zusatzprotokoll zu CAT (Generalversammlung der Vereinten Nationen 2002). Die Vereinbarungen beziehen sich, da sie allgemeingültig sind, auf Kinder und Jugendliche, sie werden jedoch nicht explizit genannt.

36 Insgesamt gibt es innerhalb den Vereinten Nationen 9 Menschenrechtsabkommen.

37 Der Begriff der „Rasse“ tritt in zahlreichen UN-Dokumenten auf und ist doch nach Nowak und anderen Expert/innen aufgrund der Nichtexistenz von „Rassen“ inhaltsleer. Aus diesem Grund wird in der Arbeit der Begriff “Rasse” in Anführungszeichen gesetzt.

zu erreichen.[38] Zu diesem Zweck ist der Staat in die Verpflichtung genommen, entsprechende Schutzmaßnahmen für bedrohte Personen und Gruppen zu veranlassen und diskriminierende Propaganda zu verbieten. Artikel 7 der Konvention weist auf den Stellenwert von Erziehung, Unterricht, Kultur und Information hin, welche der Staat zum Abbau von Vorurteilen und zum Aufbau von Freundschaft und Verständnis zwischen den unterschiedlichen Menschen fördern soll. Artikel 5e der Konvention nennt das Recht auf Erziehung und Ausbildung, erwähnt aber im gesamten Vertragstext nicht explizit Kinder und Jugendliche als Adressaten (Generalversammlung der Vereinten Nationen 1965).

Die Gleichberechtigung von Frauen wurde bereits im Bill of Rights[39] verankert, doch trat die „Konvention zur Beseitigung jeder Diskriminierung der Frau“ (CEDAW) erst 1981 in Kraft (Generalversammlung der Vereinten Nationen 1979). CEDAW geht in den Bestimmungen auf die weltweite strukturelle Benachteiligung von Frauen ein und hält die Vertragsstaaten an, Veränderungen auf allen Ebenen des Lebens herbeizuführen (Fritzsche 2004, S. 116ff.).[40] Ein bedeutsamer Sieg für die Frauenrechte wurde auf der Wiener Menschenrechtskonferenz 1993 erreicht (Teilnehmer der Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien 1993). Es gelang, Gewalt gegen Frauen zu thematisieren und aus dem Bereich des Privaten auf die Ebene der Menschenrechtsverletzung zu heben und der Aussage „Frauenrechte sind Menschenrechte“ weltweite Geltung zu verschaffen[41] (Bunch 1999, S. 232ff.; Steiner/Alston 2000, S. 439ff.)[42]. Artikel 16 beschreibt das Recht von Frauen auf Gleichberechtigung in Ehe- und Familienfragen. Bemerkenswert ist der Verweis auf die Interessen des Kindes, die vorrangig in allen sie betreffenden Fragen (Artikel 16 (1) d) zu berücksichtigen sind, insbesondere wenn es um Adoption u.ä. geht (Artikel 16 (1) f). In Absatz 2 desselben Artikels wird die Verlobung und Eheschließung von Kindern für rechtswidrig erklärt und die Vertragsstaaten werden aufgefordert, ein Mindestalter festzulegen.

Zum Schutz von Personen in staatlichem Gewahrsam ist das 1987 in Kraft getretene „Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, un-

38 Vgl. CERD Artikel 1 (2). Sondermaßnahmen z. B. für Minderheiten als „positive“ Diskriminierung sind nach Artikel 1 (4) zulässig.

39 Das „Bill of Rights“ umfasst die AEMR sowie den Zivil- und Sozialpakt

40 Indizien für die weitverbreitete Verletzung der Menschenrechte von Frauen gibt es viele, z. B. zeigt der UN-Entwicklungsbericht eine überproportional hohe weibliche Präsenz in der Armuts- und Analphabetenquote.

41 Aus feministischer Sicht gibt es den Ruf nach weiteren Nachbesserungen. So fordert Bunch, dass eine feministische Erweiterung der Rechte von Frauen als Menschenrecht vorangetrieben werden soll. Dazu gehören auch z. B. das reproduktive Selbstbestimmungsrecht von Frauen, Verbot von Zwangsheirat, vom Zwang zur Heterosexualität oder von Genitalverstümmelung. Jene Rechte sind umstritten, denn sie betreffen den Bereich, der derzeit als privat betrachtet wird.

42 Steiner/Alston beschreiben die große Zahl der Vorbehalte der Unterzeichnerstaaten, die nach Artikel 20 der Konvention möglich sind, und vor allem kulturell oder religiös begründet werden, als problematisch für die Wirksamkeit der Frauenrechte.

menschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“ (CAT), (Generalversammlung der Vereinten Nationen 1984) sowie das 1989 in Kraft getretene „Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“ (ebenfalls) ein sehr wichtiges Instrument (Generalversammlung der Vereinten Nationen: 1984; Europarat: 1987). In beiden Konventionen ist von „Personen” die Rede, Kinder oder Jugendliche werden als Adressaten nicht explizit erwähnt, jedoch werden in den festgeschriebenen Besuchsverfahren u.a. Kinderheime inspiziert (Generalversammlung der Vereinten Nationen 2002).[43]

Migrant/innen haben theoretisch weltweit nahezu gleiche Menschenrechte wie Inländer. Faktisch sind die Rechte, vor allem von Migrant/innen, ohne gültige aufenthaltsrechtliche Papiere kaum vorhanden. Auf diese Situation geht nach langjähriger kontroverser Debatte die 2003 in Kraft getretene „Konvention über die Rechte der Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen“ (ICRMW) ein.[44] Die Konvention, die in unterschiedlichen Abschnitten zwischen den Rechten von Migrant/innen mit und ohne gültige aufenthaltsrechtliche Dokumente unterscheidet, intendiert, Wanderarbeiter/innen und deren Familien im gesamten Prozess der Migration zu begleiten und rechtlichen Schutz zu gewährleisten. Einige Rechte explizit in Bezug auf Kinder, Jugendliche und Familien, die zuvor in anderen Konventionen aufgeführt wurden, werden in der ICRMW wiederholt.[45] Zu nennen wäre das Recht der Eltern, Kinder im Einklang mit ihrer Überzeugung zu erziehen (Artikel 12 (4)), die Rechte von beschuldigten und inhaftierten Jugendlichen (Artikel 17, 18 (4)), die Rechte von Kindern auf einen Namen, Registrierung nach der Geburt und einer Staatsangehörigkeit (Artikel 29) sowie das gleichrangige Recht von Kindern auf Zugang zu öffentlichen vorschulischen und schulischen Bildungseinrichtungen (Artikel 30) unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Familien mit geregeltem Aufenthaltsstatus haben darüber hinaus weiterführende Rechte, die den Schutz der Familie (Artikel 44) sowie die

43 Das Folterverbot wurde bereits in der AEMR (Artikel 5) im Zivilpakt (Artikel 7) und in der EMRK (Artikel 3) niedergelegt und gilt als notstandsfest. Das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlichen und erniedrigenden Strafen sowie das Zusatzprotokoll zu CAT, das seit 2006 in Kraft getreten ist, verfolgen durch Besuchsverfahren in staatlichen Einrichtungen wie Gefängnissen, Polizeistationen, Psychiatrien, Kinderheimen u.Ä. einen präventiven Ansatz.

44 1990 wurde die Konvention von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen, aber es dauerte 13 Jahre, bis sie in Kraft getreten ist. Albanien, Bosnien-Herzegowina sowie die Türkei haben als einzige Länder aus dem europäischen/nordamerikanischen Raum die Konvention ratifiziert (Stand September 2015) (online: http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/TreatyBodyExternal/Treaty.aspx)

45 Zu bemerken ist, dass annähernd alle Artikel der ICRMW mit der Formulierung „Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörige“ beginnen und somit auch die Rechte von Kindern einschließen. Im Kontext der Arbeit sollen nur die Rechte erwähnt werden, in welchen explizit Kinder und Jugendliche genannt werden.

Herkunftskultur und Muttersprache von Kindern stärken (Artikel 45) (Generalversammlung der Vereinten Nationen 1990).[46]

Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (CRPD) und das dazugehörende Fakultativprotokoll, das die Individualbeschwerde regelt, sind 2008 in Kraft getreten und wurden bislang von 147 Ländern ratifiziert.[47] Ziel der Konvention ist die Stärkung der subjektiven Rechte von Menschen mit Behinderung, die ihnen auf vielfältige Weise verweigert werden (Generalversammlung der Vereinten Nationen 2006b). Im Mittelpunkt der Konvention steht kein defizitärer Ansatz, wie ihn die Medizin formuliert. Vielmehr wird der Mensch mit Behinderung als eine Bereicherung der Gesellschaft wahrgenommen, dem Wertschätzung entgegengebracht werden sollte. Um eine gleichberechtigte Teilhabe erreichen zu können, sollten Barrieren abgebaut und Unterstützung durch geeignete Mittel und Maßnahmen bereitgestellt werden (Aichele/Deutsches Institut für Menschenrechte 2008, S. 4ff.). Bielefeldt unterstreicht den Innovationscharakter der Konvention, welche über das „klassisch-liberale Verständnis von Menschenrechten als Rechte freier Selbstbestimmung” hinausgehe und die soziale Inklusion des Menschen mit Behinderung betone (Bielefeldt/Deutsches Institut für Menschenrechte 2009, S. 10ff.).[48] In Artikel 23 der Kinderrechtskonvention werden zwar Rechte für behinderte Kinder festgelegt, doch gehen die Bestimmungen der CRPD weit darüber hinaus. Bereits vorhandene menschenrechtliche Bestimmungen werden in Blick auf Menschen mit Behinderungen präzisiert und weiter ausgeführt. So spiegelt Artikel 7 „Kinder mit Behinderungen” drei Grundsätze der CRC wider und ergänzt das Recht auf freie Meinungsäußerung mit dem Zusatz, dass Kinder „behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe [...] erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.[49] Kinder finden in weiteren Artikeln gesonderte Erwähnung. So werden in Hinblick auf Kinder die „sich entwickelnden Fähigkeiten” und „die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität” in den Allgemeinen Grundsätzen erwähnt (Artikel 3) und das Partizipationsrecht in Hinblick auf die Umsetzung der Konvention unterstrichen (Art. 4 (3)). Respekt und Ach-

46 Die Wanderarbeiterkonvention unterschreitet in der Formulierung den Standard der Kinderrechtskonvention. Kinder werden hauptsächlich als „Familienangehörige” betrachtet, ebenfalls findet der Vorrang des Kindeswohls sowie das Recht auf Beteiligung keine Erwähnung.

47 Die Zahl bezieht sich auf die Konvention. 83 Staaten haben bislang das Zusatzabkommen ratifiziert. Stand der Ratifizierung: 05.07.2014 (online: https://treaties.un.org).

48 Innerhalb der Konvention nimmt der Begriff „inclusion” eine wichtige Rolle ein. Die deutsche Übersetzung des Wortes ist jedoch „integration”, was nach Aichele u.a. problematisch ist, denn die Bedeutung von Inklusion geht über das hinaus, was normalerweise als Integration verstanden wird. Das Netzwerk ARTIKEL 3 hat aufgrund einiger Übersetzungen, welche es als problematisch betrachtet, eine „Schattenübersetzung” publiziert, in welcher die offizielle Übersetzung korrigiert wird (Netzwerk Artikel 3: 2010).

49 Das Nichtdiskriminerungsgebot (Art. 2), Vorrang des Kindeswohls (Art. 3) und die freie Meinungsäußerung (Art. 12) werden wiederholt. Der vierte allgemeine Grundsatz „Das Recht auf Leben” findet sich in Art. 10 der CRPD wieder.

tung der Rechte von Menschen mit Behinderungen können durch entsprechende Gesetze angestrebt werden, doch hebt Artikel 8 hervor, dass ein Bewusstseinswandel innerhalb der Gesellschaft, angefangen bei den frühkindlichen Bildungseinrichtungen, durch geeignete Maßnahmen angestrebt werden muss.

Die Gleichstellung von Kindern mit und ohne Behinderung wird in dem Recht auf Besuch einer Regelschule (Art. 24 (2a)) und auf der Teilnahme an Sport, Erholung, Freizeit und Spiel, auch innerhalb der Schule, betont (Art. 30 (5d)). Es geht jedoch, wie Artikel 24 formuliert, nicht nur um das Recht des Besuchs einer Regelschule, sondern die Voraussetzungen müssen geschaffen werden, damit Kinder in einer geeigneten Kommunikationsform mit den geeigneten Mitteln die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung erreichen können.

Ein weiterer Bereich betrifft die Familie (Artikel 23). So haben Kinder mit Behinderung das gleiche Recht auf ein Familienleben. Ferner sollen Kinder mit beiden Eltern aufwachsen können und nicht aufgrund einer Behinderung von ihnen getrennt werden. Bei einer alternativen Unterbringung soll eine familienähnliche Struktur gewählt werden. Ebenfalls haben Eltern von Kindern mit Behinderung sowie Eltern mit Behinderung ein Recht auf Beratung und Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung.[50]

Das „Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen“ ist im Jahr 2006 entstanden. Wenn Menschen als „verschwunden” bezeichnet werden, so bedeutet dies, wie Heinze in seinem Essay darlegt,

> „eine rechtswidrige Festnahme einer Person durch Angehörige staatlicher Dienststellen wie Polizei, Militär und Geheimdienste, die danach gleichwohl bestreiten, die Person in Gewahrsam zu haben […].” (Heinz/Deutsches Institut für Menschenrechte 2008, S. 4ff.)

Betroffen von dem Verschwindenlassen sind ebenfalls Angehörige, die in Angst und Unsicherheit um den Verbleib der verschwundenen Person leben müssen, ohne dass es einen Adressaten für Nachfragen gibt. Wie Heinz ausführt, ist selbst in Zeiten von Krieg oder eines Notstandes das Verschwindenlassen, wie es z. B. in dem sogenannten „Antiterrorkrieg”[51] passierte, absolut verboten (Heinz/Deutsches Institut für Menschenrechte 2008, S. 4ff.). Die Konvention nimmt Bezug auf Kinder, deren Angehörige verschwunden sind, und untersagt die Entziehung der Kinder, die Fälschung von Dokumenten über die Identität der Kinder und verpflichtet die Staaten, alle Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder, die von der Familie getrennt wurden, aufzusuchen und zurückzuführen. Explizit nimmt die Konvention auf den Vorrang des Kindeswohls Bezug und sieht die Beteiligung der Kinder bei allen sie betreffen-

50 Artikel 23 betont ebenso, dass Menschen mit Behinderung zunächst das Recht auf Erhalt ihrer Fruchtbarkeit haben. Ebenso haben sie das Recht, zu heiraten sowie eine Familie zu gründen.

51 Die USA, allen voran der damalige Präsident, George W. Bush, haben nach den Ereignissen des 11. Septembers 2001 den Krieg gegen den Terrorismus ausgerufen.

den Angelegenheiten vor (Artikel 25) (Generalversammlung der Vereinten Nationen 2006a).

1.7 Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Innerhalb der Europäischen Union gibt es kein Dokument, im dem ausschließlich die Rechte von Kindern verbrieft sind. Vielmehr gibt es, wie Liesecke darlegt, bislang keine kohärente europäische Kinderpolitik. Bei den Maßnahmen und Ansätzen standen vor allem die Themen Kinderschutz, Kinderarmut sowie die soziale Ausgrenzung von Kindern im Vordergrund (Liesecke 2007, S. 127ff.).

Als wichtigstes Dokument der EU in Bezug auf die Kinderrechte ist die Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu nennen, die 2009 in Kraft getreten ist. Allgemein legt die Charta die Wertegrundlage der Mitgliedsstaaten und fasst zivile, politische sowie soziale Menschenrechte in den sechs Titeln (Würde des Menschen, Freiheit, Gleichheit, Solidarität, Bürgerrechte und justizielle Rechte) zusammen (Europäische Union 2007).

Die EU erkennt die UN-Kinderrechtskonvention als bindend an und widmet sich in Artikel 24 der Charta ausdrücklich den Rechten des Kindes. Neben Schutz- und Fürsorgerechten wird die freie Meinungsäußerung und Beteiligung des Kindes bei Angelegenheiten, die es betreffen, erwähnt. Allerdings wird Partizipation nicht als Recht oder Anspruch des Kindes, sondern als Möglichkeit formuliert. Im dritten Absatz des Artikels wird der Anspruch des Kindes formuliert, regelmäßige Beziehungen sowie direkten Kontakt zu beiden Elternteilen zu haben, sofern es dem Wohl des Kindes nicht entgegensteht. Ebenfalls wurde in Artikel 14 das Recht auf Bildung aufgenommen. Die größte Herausforderung betrifft jedoch die Ebenen der Gesetzgebung und Politik, für die ebenso der Grundsatz des Kindeswohlvorrangs gilt, wie er in Absatz 2 von Artikel 24 formuliert ist: „bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein" (Europäische Kommission 2011).[52]

52 Die Europäische Kommission greift in der „EU-Agenda für die Rechte des Kindes" (2011) Kinderrechte als Querschnittsthema auf und formuliert u.a. 11 Maßnahmen. Dass Kinderrechte jedoch in der Auffassung der Kommission auf den Schutzgedanken reduziert werden, legt diese Agenda eindrücklich dar.